

2.12.20

Dienstliche Äußerung zum Befangenheitsantrag des Klägers vom 25.11.2020

Befangenheitsgründe liegen nicht vor. Dass ich weiblich bin hindert mich keineswegs an einer objektiven Beurteilung.

Bereits aus dem Terminprotokoll ist entnehmbar, dass ich keineswegs sofort entscheiden wollte, sondern dem Kläger eine Stellungnahmefrist eingeräumt habe, auch um ein von ihm mündlich zitiertes Schriftstück nachzureichen, dessen Authentizität und Relevanz für den vorliegenden Fall ich ohne dessen Kenntnis nicht prüfen kann.

Der Kläger wollte seine Beweisanträge mündlich wiederholen. Ich habe ihm höflich erklärt, dass das nicht notwendig sei und ich Beweis erhebe, wenn er angeboten und es für die Entscheidung nötig ist. Dagegen hat sich der Kläger auch nicht weiter gewendet, so dass ich annehmen durfte, dass er das verstanden hätte.

Selbstverständlich habe ich den gesamten Akteninhalt gründlich gelesen und die Rechtslage geprüft. Dass ich dabei zum selben Ergebnis gekommen bin wie der Kollege der Abteilung 16 und dessen Urteil im Gegensatz zum Kläger auch richtig und hervorragend begründet finde, bedeutet nicht, dass bei weiteren dort ggf. nicht berücksichtigten Argumenten, vorliegend eine andere Entscheidung ergehen kann. Im Übrigen hat der Kläger offensichtlich nur die Hälfte dessen was ich gesagt habe zur Kenntnis genommen, dies weitestgehend falsch oder gar nicht verstanden oder in seinem Sinne uminterpretiert.

Der Kläger hat der dem Streit zugrundeliegenden Statistik im wesentlichen jeweils seiner Meinung nach abweichende Einzelfälle entgegen gehalten. Ich habe ihn daher gefragt, ob er als Naturwissenschaftler grundsätzliche Bedenken gegen Statistiken hat. Dazu hat er sich nicht geäußert. Weiter habe ich dann versucht, auf seine Argumentation eingehend, selbst zwei Beispiele für private Ungleichbehandlung anzuführen. Dabei viel mir als Begünstigung nur ein, dass ich weniger KFZ-Versicherung gezahlt habe als vergleichbare Männer (Da ich seit 1986 KFZ-Versicherung zahle trifft dies unzweifelhaft auch zu). Als Gegenbeispiel habe ich meine letzte persönliche Erfahrung gewählt, nämlich ein Markenanzug mit exakt gleichem Schnitt und Material, vom gleichen Vertrieb einmal für Männer und einmal für Frauen angebotene, nur als Damenvariante deutlich teurer. Leider ist der Kläger auch hierauf in der Verhandlung nicht eingegangen. Selbstverständlich ist das AGG die einzig denkbare Anspruchsgrundlage und das habe ich auch bejaht. Warum dies nicht automatisch dazu führt, dass die Klage begründet wäre, habe ich versucht zu erklären, aber ersichtlich ohne Erfolg.

Auch nach den Ausführungen des Klägers in seiner Befangenheitsantragsbegründung fühle ich mich weiterhin nicht befangen.

Pfeifer-Eggers